

§2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1990

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Kleitzsch

**Anordnung Nr. 3
über die Facharbeiterprüfung
vom 24. August 1990**

Auf der Grundlage des Artikels 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik — IGBBiG — (GBl. I Nr. 50 S. 907) sowie des Gesetzes vom 12. Juli 1990 über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 44 S. 707) wird für die Facharbeiterprüfung von Auszubildenden, die ihre Ausbildung zum Facharbeiter noch nach Ausbildungsunterlagen für Facharbeiterberufe gemäß Systematik der Facharbeiterberufe absolvieren, folgendes angeordnet:

§1

Für die Facharbeiterprüfung sind die Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1990 unter Beachtung der sich entwickelnden Strukturen und Körperschaften in den Ländern und der Wirtschaft sinngemäß anzuwenden.

§2

(1) Die Verantwortung für die Bildung und Anleitung der Prüfungskommissionen ist grundsätzlich von den zuständigen Stellen, die gemäß §§ 74, 75, 79, 84, 87, 89, 91, 93, 97 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 33 der Handwerksordnung für Abschlußprüfungen in Ausbildungsberufen verantwortlich sind, wahrzunehmen.

(2) Die zuständigen Stellen gewährleisten die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen gemäß §§ 37 und 38 des Berufsbildungsgesetzes sowie §§ 34 und 35 der Handwerksordnung. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungskommissionen errichten. Es sind so viele Prüfungskommissionen zu bilden, daß alle dem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle unterliegenden Prüfungsteilnehmer in den einzelnen Facharbeiterberufen geprüft werden können.

§3

Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht für Lehrlinge sind in mindestens 3, jedoch höchstens 5 Prüfungsgebieten aus Fächern der beruflichen Grundlagen- und Spezialbildung durchzuführen.

§4

(1) Lautet die Prüfungszensur in einem Prüfungsgebiet „ungenügend“, dann ist die Abschlußprüfung zu wiederholen.

(2) Das Gesamtprädikat der Facharbeiterprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Das Gesamtprädikat „bestanden“ ist zu erteilen, wenn alle Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des berufstheoretischen und des berufspraktischen Unterrichts mindestens „genügend“ lauten.¹

¹ Vgl. Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 309) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1990 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 11 S. 90)

§5

(1) Zur Entrichtung von Gebühren, zur Erstattung von Aufwendungen und zur Vergütung von Leistungen sind von den zuständigen Stellen eigenständig Festlegungen zu treffen.

(2) Die Ausfertigung der Urkunden und Zeugnisse über die Berufsausbildung sowie die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen sind von den zuständigen Stellen zu gewährleisten.

(3) Beschwerden, die Prüfungskommissionen nicht stattgeben, sind den zuständigen Stellen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

(4) Die Schulämter haben die zuständigen Stellen bei der Wahrnehmung der Aufgaben in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen zu unterstützen.

§6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 12 Abs. 4; §§ 16 bis 18, 19 Abs. 1 und 2; § 29; Anlage 1, Ziff. 3 und Anlage 2 der Anordnung vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 309) außer Kraft.

Berlin, den 24. August 1990

Der Minister
für Bildung und Wissenschaft
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Anordnung Nr. 3
über den Postdienst
— Post-Anordnung —
vom 31. August 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Postdienst — Post-Anordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 69) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 818) wird folgendes angeordnet:

§1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Anordnung regelt

- den Postverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (Bereich Deutsche Post),
- die Annahme, Bearbeitung und Beförderung von Postsendungen nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (Bereich Deutsche Bundespost), soweit nicht im folgenden abweichende Regelungen getroffen sind, und
- die Aushändigung von Postsendungen aus dem Bereich Deutsche Bundespost.“

§2

(1) Im § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird hinter „Drudesachen“ eingefügt „Massendrucksachen“.

(2) Unter Buchstabe c wird gestrichen „Einzahlungsaufträge“.

§3

Im § 3 Abs. 2 wird als letzter Satz eingefügt:

„Die Regelung gilt nicht für Postsendungen an Empfänger im Bereich Deutsche Bundespost.“

§4

Im § 5 Abs. 6 wird nach „Postmietverpackungen“ eingefügt „bis zum 31. Dezember 1990“